



An den Grossen Rat

24.5092.02

ED/P245092

Basel, 29. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2024

Schriftliche Anfrage Béla Bartha betreffend Pflichtlektionen für Lehrpersonen im Kanton Basel-Stadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Béla Bartha dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Im Paragraf 101 des Basler Schulgesetzes werden die Pflichtlektionen der Lehrpersonen, welche an Basler Schulen unterrichten, definiert. Diese sind für eine jeweilige 100%- Anstellung nach Schultyp stufenartig aufgebaut. Von 32 Wochenlektionen in Kindergärten, bis zu 21 Wochenlektionen in Gymnasien und Fachmaturitätsschulen. Grundlage ist auf allen Stufen die 45-minütige Lektion. Folgende Fragen stellen sich zu dieser Systematik:

1. Wie lässt sich diese grosse Differenz zwischen den verschiedenen Schulstufen erklären?
2. Mit welchen Anpassungen, in Bezug auf die Arbeitszeit, hat das ED die Einführung der Integrativen Schule in den Volksschulen unterstützt und welche Massnahmen wurden zur Entlastung der betroffenen Lehrpersonen für ihre zeitlichen Mehraufwände getroffen?

Béla Bartha»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Überlegungen zur Festlegung der Lektionen-Anzahl die auf den unterschiedlichen Schulstufen als ein 100%-Pensum gilt, basieren auf einer Reihe von Faktoren. Dabei spielen bildungs- und gesellschaftspolitische Vorstellungen sowie beispielsweise die Vorgaben der Lehrpläne eine Rolle. Diese Faktoren wiederum sind naturgemäss nicht per se abschliessend definiert, sondern unterliegen einem historischen Wandel.

So sind historisch betrachtet unterschiedliche Anzahlen an Pflichtlektionen an den verschiedenen Schulstufen schon immer Realität. Begründet wurden diese Unterschiede jeweils mit Wissenstransfer sowie dem Aufwand für Vor- und Nachbereitung (hier vor allem Korrekturarbeiten).

Bis in die 1960er Jahre wurde am Grundsatz festgehalten, dass jüngeren Lehrpersonen mehr Stunden zuzuteilen sind als älteren, und an den oberen Schulen den Lehrpersonen mit wissenschaftlichen Fächern weniger Stunden als denjenigen Lehrpersonen, welche Turnen, Singen, Schreiben etc. (sogenannte Kunstfächer) unterrichteten.

Im Jahr 1967 wurden die Pflichtlektionen für Lehrpersonen neu geregelt und in das Schulgesetz aufgenommen. Bis dahin wurden die Pflichtlektionen im Lehrerbesoldungsgesetz geregelt. Die Regelung war undifferenziert und als Spektrum festgelegt. Diese Regelung legte zudem Entlastungen für Vorbereitung und Korrekturarbeiten fest, welche in die Kompetenz der Schulinspektionen fielen.

Zudem wurde für die unterschiedlichen Lehrpersonenkategorien, also Primarschule, Sekundarschule, Realschule und Gymnasien, unterschieden, in welchen Fächern diese Lehrpersonen unterrichten. Der Regierungsrat schrieb im Ratschlag zur Aufnahme eines neuen Paragraphen in das Schulgesetz, dass der einzige objektive Ansatzpunkt für die Belastung der Lehrpersonen die Klassengrösse sei. Womit in erster Linie die zu leistenden Korrekturarbeiten gemeint waren (es gab damals ja noch keinen binnendifferenzierten Unterricht wie heute).

Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Paragraphen über die Pflichtlektionen in das Schulgesetz, wurde noch zwischen Pflichtlektionen für Lehrer und Lehrerinnen unterschieden. Lehrerinnen hatten eine geringere Anzahl Pflichtlektionen zu leisten als ihre männlichen Kollegen. Der Regierungsrat wollte im Bericht an den Grossen Rat noch keine Pflichtlektionen für «Kindergärtnerinnen» festlegen, da in den Kindergärten kein Unterricht erteilt werde, sondern der «naturgemässen Erziehung und Beschäftigung von Kindern» nachgegangen werde; diese Tätigkeit lasse sich nicht in Lektionen rechnen. Ebenso wurde auf eine Unterscheidung von Sprachunterricht und wissenschaftlichen Fächern verzichtet; Kunstfächer wurden weiterhin mit einer höheren Pflichtstundenzahl geregelt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie lässt sich diese grosse Differenz zwischen den verschiedenen Schulstufen erklären?*

Die Differenz bei der Pflichtlektion nach Schulstufe ist historisch bedingt. Der einleitende historische Rückblick zeigt, dass die Differenz bei den Pflichtlektionen an den einzelnen Schulstufen einerseits aus der Schulrealität im Klassenzimmer und andererseits auch mit dem gesellschaftlichen Verständnis von Bildung verknüpft war und immer noch ist. Anpassungen gab es bei der Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen Fächern und Kunstfächern. Zudem wurden auch in den Kindergärten Pflichtlektionen eingeführt.

2. *Mit welchen Anpassungen, in Bezug auf die Arbeitszeit, hat das ED die Einführung der Integrativen Schule in den Volksschulen unterstützt und welche Massnahmen wurden zur Entlastung der betroffenen Lehrpersonen für ihre zeitlichen Mehraufwände getroffen?*

Im Zuge der Einführung der integrativen Schule wurde die Entlastung für die Klassenleitung eingeführt. Mit diesen zusätzlichen Entlastungslektionen werden Lehrpersonen, welche die anspruchsvolle Aufgabe der Klassenleitung übernehmen, gezielt für diese Arbeit entlastet. Diese Entlastungen stehen bis heute zur Verfügung. Seit einigen Jahren erhalten die pädagogischen Teams zudem weitere Lektionen für die Förderplanungen und die notwendigen Absprachen, wenn Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf verstärkte Massnahmen erhalten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin